Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Wittichenau
(Sportanlagensatzung)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. *die am 29.01.1997 vom Stadtrat beschlossene Sportanlagensatzung, ausgefertigt am 31.01.1997, (veröffentlicht im Amtsblatt 6/97 vom 07.02.1997; in Kraft getreten am 08.02.1997),*
2. *die am 11.07.2001 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 30.07.2001,(veröffentlicht im Amtsblatt 33/01 vom 17.08.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002),*
3. *die am 11.12.2002 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 16.12.2002, (veröffentlicht im Amtsblatt 52/02 vom 27.12.2002; in Kraft getreten am 28.12.2002),*
4. *die am 26.01.2005 vom Stadtrat beschlossene 3. Änderungssatzung, ausgefertigt am 27.01.2005, (veröffentlicht im Amtsblatt 05/05 vom 04.02.2005; in Kraft getreten am 05.02.2005),*
5. *die am 10.04.2019 vom Stadtrat beschlossene 4. Änderungssatzung, ausgefertigt am 12.04.2019, (veröffentlicht im Amtsblatt 08/19 vom 18.04.2019; in Kraft getreten am 19.04.2019).*

Rechtsgrundlagen:

- *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)*
- *Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)*

§ 1

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Sportplätze und Sporthallen.

§ 2

Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Sanitärräume, ein.

§ 3

(1) Die Sportanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen, Jugendverbänden und Freizeitgruppen für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung.
In Ausnahmefällen kann auch eine Benutzung für sportfremde Zwecke gestattet werden.

(2) Die Benutzung der Sportanlagen darf die Belange des obligatorischen Schulunterrichts nicht beeinträchtigen.

§ 4

(1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Dezernat Hauptverwaltung (Benutzungsgenehmigung).
Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.
Zwischen dem Dezernat Hauptverwaltung und den Benutzern der Sportstätte wird durch die Genehmigung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Das Dezernat Hauptverwaltung ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 5

(1) Die Sportanlagen werden:
- zur fortlaufenden Benutzung,
- zur zeitweiligen Benutzung oder
- für einzelne Veranstaltungen überlassen.

(2) Eine Überlassung der Sportanlagen durch die Benutzungsberechtigten an andere wird untersagt.

§ 6

(1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren Verantwortung.

(2) Die Stadt Wittichenau wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder Verlust, geltend gemacht werden. Ausgenommen ist, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Wittichenau zurückzuführen ist.

§ 7

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen und die ihnen als Anlage zum Nutzungsvertrag übergebene Hausordnung der jeweiligen Sportanlage einzuhalten.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Inventar infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 8

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Inventar unverzüglich dem Dezernat Hauptverwaltung oder dessen Beauftragten (Hausmeister, Hallenwart) mitzuteilen. Sie sind außerdem in ein Mängelbuch, das in jeder Sporthalle ausliegt, einzutragen.
(2) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.
(3) Für Schäden, die durch mutwillige Zerstörung entstanden, haftet der Benutzer.

§ 9

Die Beauftragten des Dezernats Hauptverwaltung sowie der Hausmeister oder Hallenwart haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel bzw. Verstöße gegen die Hallen- bzw. Platzordnung sofort abzustellen.

§ 10

Die Benutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Benutzungszeitplan sowie die Benutzungsgenehmigung vom Dezernat Hauptverwaltung festgelegt.

§ 11

Zu dem in der Benutzungsgenehmigung angegebenen Ende der Benutzungszeit muss die Sportanlage von den Benutzern geräumt sein.

§ 12

(1) Für jede Benutzung von Sportanlagen und Sporthallen ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach den in der Anlage 1 festgelegten Gebührensätzen bemisst. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
(2) Die Gebühr für fortlaufende Benutzung ist quartalsweise, und zwar 10 Tage vor Quartalsbeginn für das darauffolgende Quartal fällig.
Bei einmaliger Benutzung ist die Gebühr bei Erteilung der Genehmigung, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.
(3) Fällt der in der Benutzungsgenehmigung vereinbarte Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag und die Sportanlage wird nicht benutzt, so entfallen die Gebühren. Für alle anderen vereinbarten Wochentage ist die Gebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob die Sportanlage tatsächlich benutzt wurde oder nicht.
(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 ist die Gebühr für die Benutzung der Warmwasser-Dusche in der kleinen Sporthalle jeweils vor der Benutzung in Form von Wertmarken zu entrichten, die in der Stadtkasse erhältlich sind
(5) Erfüllt die der Benutzung zugrundeliegende Überlassung der Sportanlage die Merkmale eines Betriebes gewerblicher Art, so besteht Umsatzsteuerpflicht (§

2 Abs. 3 Satz 1 UStG). In diesem Fall ist neben der Gebühr die entsprechende Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zu entrichten.

§ 13

(1) – gestrichen –
(2) Die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeträgern in bzw. an städtischen Sportanlagen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
(3) Die Erhebung von Gebühren erfolgt für drei Kategorien von Benutzern:
a) Vereine und Gruppen der Stadt Wittichenau,
b) Vereine und Gruppen aus anderen Gemeinden,
c) gewerbliche Nutzer.
Gesonderte Aufwendungen (z.B. zusätzliche Personalkosten, Zusatzreinigung, Müllabfuhr) sind kostendeckend zu ersetzen. Dazu sind in der Benutzungsgenehmigung entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 14

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer die Hausordnung der benutzen Sportanlage nach § 7 Abs. 1 nicht einhält.
(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur dort angegebenen wertmäßigen Obergrenze geahndet werden.
(3) Bei wiederholten oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Benutzung der Sportanlage zeitlich begrenzt oder auf Dauer untersagt werden.“

§ 15 In-Kraft-Treten

(siehe Präambel)

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

Sporthallengebühren

1. kleine Sporthalle
   a) 5,00 €/Std.
   b) 8,00 €/Std.
   c) 10,00 €/Std.

2. halbe Fläche der großen Sporthalle
   a) 10,00 €/Std.
   b) 13,00 €/Std.
   c) 23,00 €/Std.

3. große Sporthalle gesamt
   a) 20,00 €/Std.
   b) 25,00 €/Std.
   c) 45,00 €/Std.

Bei Inanspruchnahme über einen oder mehrere Tage wird ein Tagespreis berechnet, der lt. Kalkulation auf max. 17 Stunden basiert.

Gebühren für die Benutzung der Warmwasser-Dusche in der kleinen Sporthalle:
0,20 € / Minute in Wertmarken
Die Wertmarken sind in der Stadtkasse im Voraus zu erwerben.